

Beschluss Nr.: 6.472/2019 öffentlich

Gegenstand des Beschlusses: Wahl eines Vertreters des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall ab dem 01. 04. 2019

Berichterstatter: Bürgermeister

Gesetzliche Grundlagen: § 67 Abs. (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung

Begründung: In Kommunen ohne Beigeordnete wählt die Vertretung einen Beschäftigten als Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall.

Beschlussfassung: Als allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters wird Frau Ute Schwager-Löwe ab dem 01. 04. 2019 gewählt.

Der Beschluss 5.85/2009 vom 02. 12. 2009 über die Bestellung von Frau Silke Niemzok wird zum 31. 03. 2019, 24:00 Uhr, aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: Abstimmungsergebnis:
20 Anzahl der Mitglieder des Stadtrates
15 davon anwesend
13 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen
Enthaltungen
- Mitglieder des Stadtrates waren aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) gehindert, an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken